

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 22/06/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 22/06/2026 Seite Nr. 1 / 14		DE
GB20 - AKTI-SEAL 201				
Sicherheitsdatenblatt Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878				
ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens				
1.1. Produktidentifikator				
Code:		GB20		
Stoffname		AKTI-SEAL 201		
UFI :		W6K2-J34W-QE8D-CNY2		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird				
Beschreibung/Verwendung - Verwendungszweck		Einkomponentiges Dichtmittelprodukt, das bei Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit aushärtet. Nach dem Aushärten ist das Produkt elastisch. Bei Kontakt mit Wasser nimmt sein Volumen langsam zu.		
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt				
Name		VOLTECO S.P.A		
vollständige Adresse		via delle industrie 47		
Standort und Land		31050 Ponzano Veneto (TV) Italia		
		Tel. 04229663		
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist		volteco@volteco.it		
1.4. Notrufnummer				
Für dringende Information wenden Sie sich an		Österreich Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43 Euro-Notruf: 112 Deutschland Giftnotruf der Charité: +49 (0)30 30686700 (24 h)		
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren				
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs				
Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.				
Gefahreinstufung und Gefahrangabe:				
Sensibilisierung der Atemwege, gefahrenkategorie 1		H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3		H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
2.2. Kennzeichnungselemente				
Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.				
Gefahrenpiktogramme:				
Signalwort:		Gefahr		
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14				

VOLTECO S.P.A GB20 - AKTI-SEAL 201		Nummer der Fassung1 vom 22/06/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 22/06/2026 Seite Nr. 2 / 14 DE
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>		
Gefahrenhinweise: H334 H412 EUH204 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.		
Sicherheitshinweise: P261 P342+P311 P304+P340 P284 P501 P273 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Atemschutz tragen. Entsorgen Sie das Produkt/den Behälter gemäß der geltenden Gesetzgebung. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.		
Enthält: DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT		
Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.		
2.3. Sonstige Gefahren		
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%. Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.		
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen		
3.2. Gemische		
Enthält:		
Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)		
KOHLENWASSERSTOFFE, C10-12, ISOALKANE, <2 % AROMATISCH INDEX 5 $\leq$ x < 9 Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 2 H411		
EG 923-037-2		
CAS		
propylencarbonat INDEX 4,6 $\leq$ x < 4,8 Eye Irrit. 2 H319		
EG 607-194-00-1		
EG 203-572-1		
CAS		
108-32-7		
DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT INDEX 0,809 $\leq$ x < 0,909 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: 2, C Skin Irrit. 2 H315: $\geq$ 5%, Eye Irrit. 2 H319: $\geq$ 5%, Resp. Sens. 1 H334: $\geq$ 0,1%, STOT SE 3 H335: $\geq$ 5% ATE Inhalativ Stäube/Nebel: 1,5 mg/l		
EG 615-005-00-9		
EG 202-966-0		
CAS		
101-68-8		
REACH Reg.		
01-2119457014-47-XXXX		
Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.		
ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen		
Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen. Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern. AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden. VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot,		
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14		

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den

VOLTECO S.P.A GB20 - AKTI-SEAL 201		Nummer der Fassung1 vom 22/06/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 22/06/2026 Seite Nr. 4 / 14 DE
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>		
Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.		
6.4. Verweis auf andere Abschnitte		
Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.		
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung		
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung		
Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.		
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten		
Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.		
7.3. Spezifische Endanwendungen		
Angaben nicht vorhanden.		
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen		
8.1. Zu überwachende Parameter		
Behördliche Hinweise:		
DEU	Deutschland	WirkungDosisNOAELMAK-und BAT-Werte-Liste 2024 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2024
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 24 czerwca 2024 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	HOTĂRÂRE nr. 179 din 28 februarie 2024 pentru modificarea și completarea Hotărârii Guvernului nr. 1.093/2006 privind stabilirea cerințelor minime de securitate și sănătate pentru protecția lucrătorilor împotriva riscurilor legate de expunerea la agenți ca
RUS	Россия	ПОСТАНОВЛЕНИЕ от 13 февраля 2018 г. N 25 ОБ УТВЕРЖДЕНИИ ГИГИЕНИЧЕСКИХ НОРМАТИВОВ ГН 2.2.5.3532-18 "ПРЕДЕЛЬНО ДОПУСТИМЫЕ КОНЦЕНТРАЦИИ (ПДК) ВРЕДНЫХ ВЕЩЕСТВ В ВОЗДУХЕ РАБОЧЕЙ ЗОНЫ"
SVK	Slovensko	121_2024 Z. z. Nariadenie vlády o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym, mutagénnym alebo reprodukčne toxickým faktorom pri práci
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti rakotvornim, mutagenim ali reprotoksičnim snovem pri delu. Ljubljana, četrtek 4. 4. 2024
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	ACGIH	ACGIH 2025

VOLTECO S.P.A

GB20 - AKTI-SEAL 201

Nummer der Fassung1
vom 22/06/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 22/06/2026
Seite Nr. 5 / 14

DE

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

propylencarbonat

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	900	µg/L
Referenzen in Meereswasser	90	µg/L
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	NEA	
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	NEA	
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	900	µg/L
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung	9	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	7,4	g/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	810	µg/kg
Referenzen für Luft	NPI	

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral		NPI		10,0 mg/kg				
Inhalation		NPI	10,0 mg/m³	17,4 mg/m³	NPI	NPI	20,0 mg/m³	70,53 mg/m³
dermal		NPI	NPI	10,0 mg/kg	NPI	NPI	10,0 mg/cm²	20,0 mg/kg

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	0,05		0,05		INHAL 11
AGW	DEU	0,05		0,05		HAUT 11
MAK	DEU	0,05		0,05 (C)		INHAL C = 0,1 mg/m3
MAK	DEU	0,05		0,05		HAUT C = 0,1 mg/m3
VLA	ESP	0,052	0,005			
VLEP	FRA	0,1	0,01	0,2	0,02	
NDS/NDSch	POL	0,03		0,09		
TLV	ROU			0,15		
ПДК	RUS			0,5		n + a, A
NPEL	SVK	0,03	0,002			
MV	SVN	0,05		0,05		INHAL
MV	SVN		0,005		0,005	HAUT
OEL	EU	0,01		0,02		HAUT As NCO
ACGIH		0,051	0,005			

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungsvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.
HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchlos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im

Nofall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	pastenartig	
Farbe	gelblich	
Geruch	charakteristisch nach Lösungsmittel	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:La determinazione non è possibile tecnicamente
Siedebeginn	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:La determinazione non è possibile tecnicamente
Entzündbarkeit	nicht entflammbar	
Untere Explosionsgrenze	unbestimmt	
Obere Explosionsgrenze	unbestimmt	
Flammpunkt	> 100 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /s	Temperatur: 40 °C
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,35-1,45 g/cm ³	
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/15/EU) 7,00 % - 98,00 g/litro

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Zersetzt sich bei 274°C/525°F.

Entwickelt mit Wasser Kohlendioxid und bildet ein festes, unlösliches Polymer. Deshalb muss feuchtes, eventuell zurückgewonnenes Material in offenen Behältern gelagert werden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Kann gefährlich reagieren mit: Alkohole, Amine, Ammoniak, Natriumhydroxid, Säuren, Wasser, starke Säuren, starke Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

KALZIUMKARBONAT

Unverträglich mit: Säuren, Aluminium, Magnesium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

KALZIUMKARBONAT

Entwickelt bei Zerfall: Calciumoxide.

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Kann entwickeln: Stickstoffoxide, Kohlenoxide, Cyanwasserstoff.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Es treten Reizsymptome der Augenschleimhäute, der oberen Luftwege, der Verdauung und der Haut auf; Lungenreizung ähnlich wie bei Bronchitis (Brustschmerzen, Husten, asthmaähnliche Dyspnoe), neurologische Symptome (Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen und Bewusstseinsstörungen). In schweren Fällen kann es zu einem verzögerten Lungenödem kommen (INRS, 2009).

Kann eine Überempfindlichkeitspneumonie verursachen, die bei anhaltender Exposition zu einer interstitiellen Fibrose führen kann (INRS, 2009).

Wechselwirkungen

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Es sind Kreuzsensibilisierungen mit anderen Isocyanaten möglich, insbesondere mit TDI (Toluol-diisocyanat).

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

KALZIUMKARBONAT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg Rat - OCSE 403

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Rat - OCSE 425

• Calciumcarbonat weist keine akute Toxizität auf.

• Einatmen: LC50 (4h) > 3 mg/l Luft (OECD 403, Ratte).

• Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-12, ISOALKANE, <2 % AROMATISCH

LD50 (Dermal):

2200 mg/kg (rabbit)

LD50 (Oral):

5000 mg/kg (rat)

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

propylencarbonat

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg (rabbit)

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg (rat)

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

LD50 (Dermal): > 9400 mg/kg (Oryctolagus sp.)

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg (Rat)

LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel): 2,24 mg/l/1h (Rat)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Keine Reizung (OECD 404, Kaninchen).
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Calciumcarbonat reizt das Auge nicht (OECD 405, Kaninchen).
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Atemwege

KALZIUMKARBONAT

- Keine Sensibilisierung (OECD 429, Maus).
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Keine Mutagenität (In-vitro-Testergebnisse OECD 471, OECD 473 und OECD 476).
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Aus Genotoxizitätstests und Langzeitstudien am Menschen geht nicht hervor, dass Calciumcarbonat ein Risiko für Karzinogenität darstellt.
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) (IARC, 1999).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Calciumcarbonat birgt kein Risiko einer Reproduktionstoxizität.
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

KALZIUMKARBONAT

- Bei akuten Tests wurde keine Organtoxizität beobachtet.
- Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Bei Toxizitätstests mit wiederholter Gabe wurde keine Organtoxizität beobachtet
- Oraler NOAEL: 1000 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD 422, Ratte)
Inhalation NOAEC: 0,212 mg/L (OECD 413, Ratte).
Eine Hauttoxizität wird nicht als relevant angesehen.
Obwohl Hautkontakt bei der Herstellung und Verwendung von Calciumcarbonat möglich ist, gilt die Inhalation als primärer Expositionsweg. Calciumcarbonat ist ein anorganischer ionischer Feststoff und aufgrund seiner physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Ergebnisse oraler und dermatologischer Studien zur akuten Toxizität sowie der 28-tägigen Studie zur oralen Toxizität bei wiederholter Gabe ist nicht zu erwarten, dass Calciumcarbonat nach wiederholter Exposition toxische Wirkungen verursacht.- Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien für Toxizität bei längerer Exposition über Inhalation, oralen oder dermalen Weg nicht erfüllt.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KALZIUMKARBONAT

- Keine Gefahren identifiziert.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

KALZIUMKARBONAT

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 14 mg/l/72h OCSE 201

Akute/anhaltende Toxizität für Fische

LC50 (96h) für Süßwasserfische (Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss*): > 100 % v/v gesättigte Lösung des Testmaterials – überschreitet den maximalen Löslichkeitsgrad der Substanz (OECD-Methode 203).

Akute/anhaltende Toxizität für wirbellose Wassertiere

EC50 (48h) für wirbellose Wassertiere (*Daphnia magna*): > 100 % v/v gesättigte Lösung des Testmaterials – überschreitet den maximalen Löslichkeitsgrad der Substanz (OECD-Methode 202).

Akute/anhaltende Toxizität für Wasserpflanzen

EC50/EC20/EC10 oder NOEC (72h) für Süßwasseralgen (*Desmodesmus subspicatus*): > 14 mg/L (OECD 201-Methode).

Toxizität gegenüber Mikroorganismen, z.B. Bakterien

EC50 (3h) Belebtschlamm: > 1000 mg/L (OECD 209-Methode).

NOEC (3h) Belebtschlamm: 1000 mg/L (OECD 209-Methode).

Chronische Toxizität für Wasserorganismen

Nicht zutreffend

Toxizität für Bodenorganismen

EC50 (14 Tage) für Bodenmakroorganismen (*Eisenia fetida* Regenwürmer): > 1000 mg/kg (OECD 207-Methode).

NOEC (14 Tage) für Bodenmakroorganismen (*Eisenia fetida*-Regenwürmer): 1000 mg/kg (OECD 207-Methode.)

EC50 (28 Tage) für Bodenmikroorganismen: >1000 mg/kg (OECD-Methode 216).

NOEC (28 Tage) für Bodenmikroorganismen: 1000 mg/kg (OECD 216-Methode).

Calciumcarbonat ist für Bodenorganismen nicht giftig

Toxizität für Landpflanzen

EC50 (21 Tage) Glycin max (Soja), *Lycopersicon esculentum* (Tomate), *Avena sativa* (Hafer): > 1000 mg/kg (OECD 208-Methode) NOEC (21

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

Tage) Glycin max (Soja), Lycopersicon esculentum (Tomate), Avena sativa (Hafer): 1000 mg/kg (OECD 208-Methode).
Calciumcarbonat ist für Pflanzen nicht akut giftig.

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-12, ISOALKANE, <2 % AROMATISCH

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 100 mg/l/72h
Chronisch NOEC Krebstiere 11 µg/L

propylencarbonat

LC50 - Fische 1 g/l/96h
EC50 - Krebstiere 1 g/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 900 mg/l/72h
EC10 Algen / Wasserpflanzen 900 mg/l/72h
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen 900 mg/l

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h (Danio rerio)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 1640 mg/l/72h
Chronisch NOEC Krebstiere > 10 mg/l (Daphnia magna)
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen 1640 mg/l (Desmodesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

KALZIUMKARBONAT

Wasserlöslichkeit: 0,1 - 100 mg/l

Lebensraumverschlechterung:

- Die Substanz ist anorganisch, für die sie nicht einer abiotischen Verschlechterung ausgesetzt ist.

Biologischer Abbau:

- Die Substanz ist anorganisch, für die sie sich nicht biologisch abbaut.

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-12, ISOALKANE, <2 % AROMATISCH

Wasserlöslichkeit 30 µg/L

propylencarbonat

Schnell abbaubar

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Wasserlöslichkeit 0,1 - 100 mg/l

NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

KALZIUMKARBONAT

- Es sind keine Bioakkumulationsphänomene zu erwarten.

propylencarbonat

Nicht bioakkumulierbar

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 4,51

12.4. Mobilität im Boden

KALZIUMKARBONAT

- Nicht zutreffend.

propylencarbonat

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 6,41

Sehr mobil

VOLTECO S.P.A GB20 - AKTI-SEAL 201	Nummer der Fassung1 vom 22/06/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 22/06/2026 Seite Nr. 11 / 14 DE
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>	
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
KALZIUMKARBONAT • Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB. Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.	
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	
KALZIUMKARBONAT • Die verfügbaren Daten für den Stoff wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien geprüft und für nicht anwendbar befunden Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.	
12.7. Andere schädliche Wirkungen	
KALZIUMKARBONAT • Der Stoff ist nach den Kriterien des europäischen Klassifizierungs- und Kennzeichnungssystems nicht als umweltgefährlich eingestuft.	
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung	
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	
Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.	
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport	
Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe	
nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	
nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
nicht anwendbar	
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	
Angaben nicht zutreffend.	
EPY 12.1.0 - SDS 1004.14	

VOLTECO S.P.A

GB20 - AKTI-SEAL 201

Nummer der Fassung1
vom 22/06/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 22/06/2026
Seite Nr. 12 / 14

DE

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Punkt 56

DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT

REACH Reg.: 01-2119457014-47-XXXX

Punkt 74

DIISOCYANATE

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)

GB20 - AKTI-SEAL 201

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)

28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.